

Statutenrevision der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft: GV 21.06.2024 in Basel

Einleitung zur Statutenrevision 2024

2020 wurden die Statuten der SGG revidiert; Bestandteil der Revision war der Entscheid der Gesellschaftsversammlung, die Zentralkommission aufzulösen und deren Kompetenzen an den vergrösserten Vorstand zu übertragen. Im Nachgang zu diesem Entscheid regte sich Widerstand gegen diese neue Kompetenzverteilung wegen zu stark beschnittener Mitsprache der kantonalen/regionalen Gemeinnützigen Gesellschaften. Aus diesem Grund wollte man die aktuell geltenden Statuten 2020 nochmals revidieren.

Eine Arbeitsgruppe hat dafür zwischen Dezember 2022 und März 2023 neue Statuten ausgearbeitet, welche vom Vorstand als Antrag der GV 2023 vorgelegt wurden. An der GV 2023 wurde das Traktandum «Statutenrevision» aber aus Zeitmangel auf die GV 2024 verschoben.

Der Vorstand hat die zusätzliche Zeit genutzt und erneut eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die in mehreren und intensiven Sitzungen den Vorschlag nochmals diskutiert und weiterentwickelt hat. Verschiedene Varianten und Optionen wurden Anfang März 2024 mit den Mitgliedern der SGG konsultativ diskutiert.

Ziele der Statutenrevision

- 1. Stabilität:** Die Inhalte der Statutenrevision sind durchdacht und breit abgestützt. Die revidierten Statuten bilden eine robuste Grundlage für die Vereinstätigkeit der nächsten Jahre und ermöglichen der SGG ein wirkungsvolles Handeln. Sie tragen zur Stabilisierung der SGG bei und unterstützen die Geschäftsstelle bei ihrem Auftrag.
- 2. Vertrauen:** Die Governance des Vereins ist gefestigt und die Kompetenzen sind sinnvoll auf die verschiedenen Organe verteilt. Die Rolle der Gemeinnützigen Gesellschaften innerhalb der SGG ist gestärkt.
- 3. Unabhängigkeit:** Als zivilgesellschaftliche Kraft ist die SGG der Zukunft der Schweiz verpflichtet und parteipolitisch unabhängig. Die SGG ist vor partikulärer Vereinnahmung geschützt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe Statutenrevision 2024

Die Arbeitsgruppe 2024 wurde vom Vorstand eingesetzt und ist unterschiedlich zusammengesetzt, mit Vertretenden der Gemeinnützigen Gesellschaften, Einzelmitgliedern und Mitgliedern des Vorstands.

- Roman Baumann, Rechtsanwalt, juristische Begleitung
- Lukas Bruhin, Einzelmitglied
- Johannes Brühwiler, Gemeinnützige Gesellschaft Kanton Zürich
- Peter Haerle, Geschäftsleiter und Mitglied der Arbeitsgruppe bis 31.12.23
- Cornelia Hürzeler, Vizepräsidentin SGG, Leitung der Arbeitsgruppe
- Vreni Kölbener, Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
- Ruth Ludwig-Hagemann, Vorstand SGG, GGG Basel
- Veronica Schaller, Einzelmitglied
- Laila Sheik, Vorstand SGG
- Christian Wittwer, Geschäftsleiter ad interim, ab 1.1.24 Mitglied der Arbeitsgruppe

Neu: Einführung des doppelten Mehrs an der Gesellschaftsversammlung

Die vorliegende Variante wurde im Nachgang an die Mitgliederkonsultation von der Arbeitsgruppe und vom Vorstand als beste Option finalisiert. Sie basiert auf dem Vorschlag 2023, präzisiert jedoch einzelne Artikel und wurde neu insbesondere mit dem doppelten Mehr ergänzt. Die GV setzt sich aus zwei Gruppen zusammen: a) Kollektivmitglieder (Gemeinnützige Gesellschaften und übrige juristische Personen) und b) Einzelmitglieder (natürliche Personen). Für die Annahme eines Geschäfts braucht es die Zustimmung beider Gruppen. Das doppelte Mehr stärkt die Rolle der Gemeinnützigen Gesellschaften, welche durch die Abschaffung der Zentralkommission bei der Statutenrevision 2020 geschwächt wurde. Das Stimmrecht der einzelnen Mitgliederkategorien bleibt unverändert (Art. 9).

Leseart

Linke Spalte: Statuten 2020 mit den Änderungsvorschlägen 2024 in rot und unterstrichen, Streichungen sind schwarz belassen.

Rechte Spalte: Erläuterungen falls zweckdienlich

I. Name, Sitz und Zweck

Änderungen gegenüber den Statuten 2020 in <u>rot</u>	Erläuterungen
<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft», «Société suisse d'utilité publique», «Società svizzera di utilità pubblica», «Societad svizra d'utilidad publica» besteht seit dem 16. Mai 1810 ein <u>parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler</u> Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.</p>	
<p>Art. 2</p> <p>Zweck und Aufgabe der Gesellschaft ist die Förderung geistiger und materieller Volkswohlfahrt in der ganzen Schweiz. Ausnahmsweise können auch Projekte, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, aber im Ausland zum Tragen kommen, unterstützt werden.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Gesellschaft auch der tätigen Hilfe für das Wohl der Mitmenschen.</p> <p>Ausserordentlicherweise nimmt sie die Opferwilligkeit der schweizerischen Bevölkerung in Anspruch für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Hilfeleistung bei grösseren Unglücksfällen und aussergewöhnlichen Notständen.</p>	
<p>Art. 3</p> <p>Zur Erreichung ihres Zweckes prüft, erörtert und fördert die Gesellschaft Bestrebungen auf dem Gebiet der Volksbildung, der Volksgesundheit, der Volkswirtschaft und der sozialen Arbeit. Hierzu dienen vornehmlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Behandlung aktueller Themen in Referaten und Diskussionen an der Gesellschaftsversammlung und an Veranstaltungen; b) Eingaben und Orientierungen in Form von Stellungnahmen; c) die Tätigkeit der Geschäftsstelle; d) Information durch regelmässige Publikationen über die Geschäftstätigkeit, durch Vorträge und Tagungen; e) Veröffentlichungen über die gemeinnützige und soziale Arbeit in der Schweiz; f) Mitwirkung bei eigenen und mit anderen Institutionen gemeinsam betreuten Werken. <p>Die Gesellschaft hält ferner die ihrer Aufsicht unterstellten Stiftungen unter ihrer Obhut und besorgt durch ihre Organe die Verwaltung der ihr für allgemeine und besondere Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel.</p> <p>Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Gesellschaft ausschliesslich mit ihrem Gesellschaftsvermögen.</p>	
<p><u>Die Gesellschaft kann juristische Personen errichten und sich an solchen beteiligen, sofern deren Zweck im Rahmen des Gesellschaftszwecks liegt, sowie Liegenschaften und Wertschriften erwerben, verwalten und veräussern.</u></p>	<p>Hinweis: Werden die Statuten angenommen, wird anschliessend der Eintrag im Handelsregister angepasst.</p>

II. Mitgliedschaft

<p>Art. 4</p> <p><u>Es existieren folgende Mitgliedschaftskategorien:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Kollektivmitgliedschaft</u>- <u>Einzelmitgliedschaft</u>- <u>Ehrenmitgliedschaft</u>	<p>Erläuterung: Mitgliederkategorien waren bisher nicht geregelt, die Zuordnung war erschwert.</p>
<p><u>Als Kollektivmitglieder werden die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften sowie alle juristischen Personen, die keine gemeinnützigen Gesellschaften sind, aufgenommen. Als Einzelmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen.</u></p> <p><u>Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die wie Einzelmitglieder behandelt werden, es sei denn, diese Statuten sehen ausdrücklich etwas anderes vor.</u></p>	
<p>Die Aufnahme erfolgt, auf mündliche oder schriftliche Anmeldung, durch den Vorstand.</p> <p><u>Der Vorstand behandelt Aufnahmegesuche grundsätzlich innert sechs Monaten nach Gesuchstellung. Aufnahmegesuche, die innerhalb von sechs Monaten vor einer Gesellschaftsversammlung gestellt werden, behandelt der Vorstand erst nach der Gesellschaftsversammlung.</u></p>	
<p>Der Austritt wird der Geschäftsstelle gemeldet.</p> <p>Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erfolgt eine zweimalige Mahnung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages, bevor die Mitgliedschaft automatisch erlischt.</p>	
<p>Art. 5</p> <p>Personen, die sich um die Gemeinnützigkeit besonders verdient gemacht haben, können unter Befreiung von der Zahlung des Mitgliederbeitrages von der Gesellschaftsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	
<p>Art. 6</p> <p>Die Gesellschaftsversammlung setzt die Mitgliederbeiträge wie folgt fest:</p> <ol style="list-style-type: none">a) für Einzelmitglieder den jährlichen Beitrag sowie den einmaligen Beitrag, mit dem sie die Mitgliedschaft auf Lebzeiten erwerben können;b) für die kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften als Kollektivmitglieder den Satz, der für die Berechnung des jährlichen Beitrages angewendet und für jedes volle Hundert ihrer Mitglieder erhoben wird;c) für die übrigen Kollektivmitglieder den jährlichen Beitrag.	
<p><u>Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.</u></p>	
<p><u>Die Gesellschaftsversammlung kann für Personen (Einzelmitglieder) mit geringen Einkommen einen reduzierten Beitrag festsetzen.</u></p>	<p>Erläuterung: Die Mitgliedschaft in der SGG muss auch Menschen mit geringem Einkommen möglich sein (Selbstdeklaration).</p>

	Der Passus sagt noch nicht, ob die GV dies dann auch will, aber es gäbe damit die Möglichkeit.
Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen jedoch höchstens: gemäss a) CHF 200 gemäss b) CHF 500 gemäss c) CHF 500	

III. Organe der Gesellschaft

Art. 7 Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschaftsversammlung b) der Vorstand	
c) <u>die Geschäftsstelle</u>	Erläuterung Bei einem Verein wie der SGG hat die Geschäftsstelle die Stellung eines Organs. Aus diesem Grund soll sie neu auch in den Statuten unter den Organen aufgeführt werden, damit ein vollständiges Bild vermittelt wird.
d) die Geschäftsprüfungskommission	
e) die Revisionsstelle	
Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission sowie die Delegierten der Gesellschaft in Institutionen werden jeweils für vier Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Ersatzwahlen finden für den Rest der Amts dauer <u>Amtsperiode</u> statt. Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.	
<u>Die Amtsdauer für den Präsidenten oder die Präsidentin sowie für die anderen Vorstandsmitglieder wird auf maximal 12 Jahre beschränkt.</u>	Erläuterung: Amtszeitbeschränkung. 12 Jahre sind eine sinnvolle Dauer, genug lang, um Erfahrung auszuspielen, aber auch genug kurz, um wieder frischen Wind zuzulassen.
<u>Werden an der Gesellschaftsversammlung infolge Nichterreichen des doppelten Mehrs (vgl. Art. 9 Abs. 4) keine Vorstandsmitglieder gewählt, bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder unabhängig von Amtsperiode und Amtsdauer weiterhin im Amt, bis die Gesellschaftsversammlung den Vorstand wieder statutenkonform bestellt hat.</u>	Erläuterung: Verhindert das doppelte Mehr die Wahl von Vorstandsmitgliedern, wird die SGG führungslos und handlungsunfähig. Um diesen unerwünschten Zustand zu vermeiden, sollen die bisherigen Vorstandsmitglieder vorderhand weiterhin im Amt bleiben können, bis die GV neue Mitglieder gewählt hat.

A. Gesellschaftsversammlung

<p>Art. 8</p> <p>Jedes Jahr findet in der Regel im Frühling <u>im ersten Halbjahr</u> die Gesellschaftsversammlung statt. Bei der Wahl des Ortes sind nach Möglichkeit abwechslungsweise die verschiedenen Landesteile zu berücksichtigen. Die Tagung soll in einfachem Rahmen abgehalten werden. Für ihre Durchführung sorgt der Vorstand in Verbindung mit den Organen der für den Tagungsort zuständigen Gesellschaft.</p>	
<p>Art. 9</p> <p>Die Gesellschaftsversammlung besteht aus:</p> <p>a) den Abgeordneten der Gesellschaft als Kollektivmitglieder angehörenden kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften. Diese sind berechtigt,</p> <p style="padding-left: 40px;">auf 1-100 Mitglieder 1 Abgeordnete/n, auf 101-500 Mitglieder 2 Abgeordnete, auf 501-1000 Mitglieder 3 Abgeordnete, auf über 1000 Mitglieder für je weitere 500 Mitglieder 1 Abgeordnete/n mehr abzuordnen;</p> <p>b) je einer/einem Abgeordneten der übrigen Kollektivmitglieder;</p>	
<p>e) je einer/einem Abgeordneten der Stiftungen und Anstalten, in die die Gesellschaft Vertreter und Vertretende wählt;</p> <p>d) den Mitgliedern des Vorstands;</p>	<p>c) und d) zwingend streichen</p> <p>Kommentar zu Streichung c) und d): Gesetzliche Vorgabe: Die Gesellschaftsversammlung darf nur aus Mitgliedern bestehen. Entweder sind die "Stiftungen und Anstalten" keine Mitglieder oder sie fallen unter lit. b) und bezahlen einen Mitgliederbeitrag.</p>
<p>c) <u>den Einzelmitgliedern.</u></p>	
<p><u>Eine Person kann ihre Stimme in der Gesellschaftsversammlung nur als Abgeordnete eines Kollektivmitglieds oder als Einzelmitglied abgeben.</u></p>	<p>Präzisierung, da dies bisher nicht geregelt war.</p>
<p>Abgeordnete <u>von Kollektivmitgliedern</u> und <u>Einzelmitglieder</u>, haben je eine Stimme. Die Gesellschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden <u>Stimmberechtigten, wobei ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die erforderliche Mehrheit sowohl unter den anwesenden Abgeordneten der Kollektivmitglieder als auch unter den anwesenden Einzelmitgliedern erreicht wird (doppeltes Mehr).</u></p> <p><u>Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit innerhalb der Gruppe der Kollektivmitglieder oder der Einzelmitglieder den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums müssen beide Präsidenten / Präsidentinnen zustimmen, damit der Stichentscheid zustande kommt.</u></p>	<p>Das doppelte Mehr verschafft den GGs wieder mehr Gewicht und stärkt den gemeinnützigen Sektor.</p>
<p>Die Vorträge an der Tagung der Gesellschaft sind in der Regel öffentlich.</p>	

<p>Art. 10</p> <p>Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Prüfung und Genehmigung des Geschäftsberichts der Gesellschaft; b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle; c) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands; d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern; e) Beschlussfassung über Statutenänderungen; f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; g) Ernennung von Ehrenmitgliedern. 	
<p>Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Genehmigung des Protokolls der letzten Gesellschaftsversammlung;</u> b) <u>Genehmigung der 5-Jahres-Strategie;</u> c) Genehmigung des Geschäftsberichts (<u>Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung</u>) und <u>Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;</u> d) <u>Genehmigung des 3-Jahres-Finanzplans;</u> e) <u>Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;</u> f) <u>Entlastung des Vorstands (Décharge);</u> g) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft, der übrigen Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission und der Revisionsstelle; h) <u>Genehmigung des Entschädigungs- und Spesenreglements;</u> i) <u>Kenntnisnahme des Reglements der Geschäftsprüfungskommission;</u> j) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstands; k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern; l) Beschlussfassung über Statutenänderungen; m) Festsetzung der Mitgliederbeiträge; n) Ernennung von Ehrenmitgliedern; o) <u>Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</u> 	<p>Präzisierung: Neue Aufgaben für die Gesellschaftsversammlung, die bisher nicht in den Statuten geregelt waren. Durch die neuen Kompetenzen der GV wird die Governance der SGG gestärkt. Die GV erhält Kompetenzen zurück, die seit der letzten Statutenrevision beim Vorstand sind.</p> <p>Erläuterung zum Finanzplan: Der Finanzplan enthält die geplanten Ausgaben und Einnahmen der SGG für die kommenden drei Jahre. Der Finanzplan hat nicht denselben Detaillierungsgrad wie das jährliche Budget. Er wird jährlich im Sinne einer rollenden Planung für die kommenden drei Jahre erstellt. Die GV genehmigt den Finanzplan jährlich.</p>
<p>Art. 11</p> <p>Die Einladung zur Gesellschaftsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind jeweils bis zwei Monate vor der Gesellschaftsversammlung zu Händen des Vorstands einzureichen.</p>	

B. Vorstand

<p>Art. 12</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der Gesellschaft sowie mindestens vier bis maximal zwölf Mitgliedern. <u>Das Amt des Präsidenten / der Präsidentin kann auch mit einem Co-Präsidium besetzt werden.</u></p>	<p>Präzisierung: Ein Co-Präsidium ist heute eine angemessene, normale und sinnvolle Form der gemeinsamen Wahrnehmung eines anspruchsvollen Amts.</p> <p>Erläuterung Wie in einem solchen Fall mit dem Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin</p>
--	--

	umzugehen ist, wird im Organisationsreglement geregelt. Damit der Stichtagsbescheid zustande kommt, müssen beide Co-Präsidenten / Co-Präsidentinnen zustimmen.
<p>Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.</p> <p>Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</p>	
<p>Art. 13</p> <p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung <u>und periodische Überprüfung der 5-Jahres-Strategie und</u> der Organisation; c) <u>die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</u> d) <u>die Beschlussfassung über das Budget und die Erstellung der 3-Jahres-Finanzplanung;</u> e) <u>die Beschlussfassung über dringliche, im Budget und Finanzplan nicht enthaltene und nicht voraussehbare Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 1 Mio. pro Jahr oder über mehrere Jahre nicht übersteigen dürfen;</u> f) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen; g) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; h) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung, <u>Einladung und Durchführung</u> der Gesellschaftsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 	<p>Erläuterung: Präzisierung der Aufgaben</p> <p>Der Vorstand soll dringliche, nicht voraussehbare Ausgaben bis 1 Mio. tätigen dürfen, selbst wenn sie im Budget und Finanzplan nicht enthalten sind (für nicht voraussehbare Notsituation wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen etc.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> i) <u>den Erlass und die Änderung von Reglementen und Richtlinien mit Ausnahme des Geschäftsprüfungsreglements;</u> j) <u>die Organisation und Durchführung eines angemessenen Einbezugs der Mitglieder und gegebenenfalls deren Konsultation;</u> k) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; l) Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gesellschaft in Stiftungsorganen. 	<p>Hinweis Der Vorstand kann aus Governance-Gründen nicht das Reglement der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erlassen und ändern. Die GPK prüft die Geschäftsführung des Vorstands und muss deshalb ihm gegenüber unabhängig sein.</p>
<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse und wählt mit der absoluten Mehrheit der</p>	

<p>anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse und Wahlen können auch durch schriftliche Zustimmung von 2/3 aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied Beratung an einer Sitzung verlangt und alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; expliziter Verzicht auf die Teilnahme ist möglich. Zirkularbeschlüsse können auf dem Postweg, per E-Mail oder einem anderen, gleichwertigen Medium erfolgen.</p>	
<p>Art. 14</p> <p>Der Vorstand kann soweit gesetzlich erlaubt und soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen einzelne Aufgaben und Kompetenzen an die Geschäftsstelle oder an ständige oder temporäre Ausschüsse und Kommissionen delegieren.</p> <p>Die Konkretisierung der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen, die Berichterstattung und die Überwachung der Geschäftsstelle, der Ausschüsse und Kommissionen regelt der Vorstand in Beschlüssen oder in einem Organisationsreglement oder in anderen spezifischen Reglementen. Der Vorstand kann darüber hinaus Weisungen erteilen oder Aufgaben und Kompetenzen jederzeit wieder an sich ziehen.</p>	
<p>Art. 15</p> <p>Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin führen die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien für sämtliche Geschäfte, einschliesslich Rechtsgeschäfte über Grundstücke. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen.</p>	
<p>Art. 16</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands und seiner Kommissionen und Ausschüsse erhalten – mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin – für ihre Tätigkeit keine Entschädigung.</p> <p><u>Der Präsident/die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands und seiner Kommissionen und Ausschüsse können für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung erhalten.</u></p> <p><u>Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Entschädigungs- und Spesenreglement.</u></p>	<p>Erläuterung Mit «angemessen» ist gemeint, was die Steuerverwaltung akzeptiert. Aufgrund der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit werden nur angemessene Vorstandsentschädigungen zugelassen.</p> <p>Die Genehmigung des gestützt auf diesen Artikel erlassenen Entschädigungs- und Spesenreglements des Vorstands durch die Steuerverwaltung ist noch im Gang.</p> <p>Die GV beschliesst über das Entschädigungsreglement, vorbehältlich der Zustimmung durch die Steuerverwaltung.</p>

C. Geschäftsstelle

<p>Art. 16a</p> <p><u>Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein, welche die operativen Geschäfte der SGG führt. Die Stellung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement geregelt.</u></p>	<p>Wird bei Annahme ab hier neu nummeriert.</p>
--	---

D. Geschäftsprüfungskommission

<p>Art. 17</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission <u>prüft</u> die Tätigkeit des Vorstands sowie der Kommissionen und Ausschüsse, insbesondere in Bezug auf die Konformität mit den Statuten und den Vorgaben und Beschlüssen der Gesellschaftsversammlung. Anzustreben ist auch eine Beurteilung der Wirkungen der Tätigkeit der SGG.</p> <p><u>die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung. Sie beurteilt in regelmässigen Abständen zudem die Wirkungen der Tätigkeiten der SGG.</u></p>	<p>Die Bestimmung ermöglicht es der GPK auch, vorausschauend tätig zu werden und einen regelmässigen Austausch mit dem Vorstand zu pflegen.</p>
<p>Sie besteht aus <u>drei bis</u> fünf Mitgliedern und hat über ihren Befund dem Vorstand zuhanden der Gesellschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.</p>	<p>Erläuterung: Zeitgemässe Flexibilität bei der Besetzung der GPK</p>
<p><u>Die Prüfung der Geschäftsprüfungskommission erfolgt auf Recht- und Zweckmässigkeit hin. Sie soll ihr Ermessen nicht anstelle jenes des Vorstands, der Kommissionen und der Ausschüsse setzen. Der Umfang, die Art sowie und die Intensität ihrer Prüfungen sowie ihre Geschäftsordnung regelt die Geschäftsprüfungskommission in einem Reglement.</u></p>	<p>Präzisierung der Aufgaben der GPK. Sie prüft nicht nur die Gesetzes- und Statutenkonformität von Geschäften, sondern auch deren Zweckmässigkeit (=Angemessenheit). Dabei muss die GPK aber den Ermessensspielraum des Vorstands bzw. der Kommissionen wahren. Die GPK ist kein "zweiter Vorstand", sondern ein Kontrollorgan.</p>
<p><u>Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission eine angemessene Entschädigung. Einzelheiten regelt das vom Vorstand erlassene und von der Gesellschaftsversammlung genehmigte Entschädigungs- und Spesenreglement.</u></p>	

E. Revisionsstelle

<p>Art. 18</p> <p>Die Prüfung der Jahresrechnung wird einer Revisionsstelle übertragen. Als Revisionsstelle wird ein als Revisionsexperte oder Revisor zugelassenes Revisionsunternehmen i.S. v. Art. 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 gewählt.</p> <p>Der Vorstand beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Art. 69b ZGB) darüber, ob eine ordentliche (Art. 728 OR) oder eine eingeschränkte (Art. 729 OR) Revision durchzuführen ist.</p> <p>Die Revisionsstelle berichtet an den Vorstand zu Handen der Gesellschaftsversammlung.</p>	
---	--

IV. Vermögensanlagen und Geschäftsjahr

<p>Art. 19</p> <p>Das Vermögen der Gesellschaft wird vom Vorstand oder einem durch</p>	
---	--

diesen mandatierten Ausschuss in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle angelegt. Der Vorstand oder der von ihm mandatierte Ausschuss können aussenstehende Beraterinnen und Berater beiziehen. Ebenso kann er für Teile des Vermögens Vermögensverwaltungsmandate an Dritte erteilen. Wertschriften sind bei der Bundesaufsicht unterstehenden Bankinstituten zu deponieren.	
<u>Die Elemente des Anlageprozesses und die Anlageorganisation werden in einem vom Vorstand erlassenen Anlagereglement festgehalten.</u>	
Art. 20 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.	

V. Verhältnis zu den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften

Art. 21 Die Gesellschaft strebt die Zusammenarbeit mit den kantonalen, regionalen und lokalen gemeinnützigen Gesellschaften an. Sie fördert die Koordination und die sinnvolle Aufteilung der Aufgaben, wobei die Selbständigkeit der Gesellschaften gewahrt bleibt.	
--	--

VI. Publikationen

Art. 22 Die Gesellschaft gibt regelmässige Publikationen zu allgemeinen Fragen der Gemeinnützigkeit und sozialer Arbeit heraus. Den Mitgliedern der Gesellschaft wird der Geschäftsbericht unentgeltlich zugestellt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder in elektronischer Form an die von den Mitgliedern der Geschäftsstelle mitgeteilte Adresse. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.	
---	--

VII. Archiv

Art. 23 Die Akten der Gesellschaft, sämtliche Geschäftsberichte und sonstige relevante Publikationen werden im Gesellschaftsarchiv oder einem vom Vorstand zu bezeichnenden öffentlichen Archiv aufbewahrt. Die Verwaltung des Gesellschaftsarchivs obliegt dem Vorstand.	
--	--

VIII. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

Art. 24 Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es	
---	--

<p>der Zustimmung von zwei Dritteln der <u>anwesenden Stimmberechtigten</u> der Gesellschaftsversammlung, <u>wobei ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die erforderliche Zweidrittelmehrheit sowohl unter den anwesenden Abgeordneten der Kollektivmitglieder als auch unter den anwesenden Einzelmitgliedern erreicht wird (doppeltes Mehr).</u></p> <p>Beschliesst die Gesellschaftsversammlung die Auflösung, so ist dieser Beschluss nur rechtswirksam, <u>wenn er von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der folgenden Gesellschaftsversammlung bestätigt wird, wobei ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn die erforderliche Zweidrittelmehrheit sowohl unter den anwesenden Abgeordneten der Kollektivmitglieder als auch unter den anwesenden Einzelmitgliedern erreicht wird (doppeltes Mehr).</u></p>	
<p>Diese Versammlung beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens <u>des allfälligen Restvermögens. Ein solches ist einer oder mehreren wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreiten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Ein Rückfall an die Vereinsmitglieder und deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen, es sei denn, es handle sich bei diesen ihrerseits um wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreiten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und mit Sitz in der Schweiz.</u></p>	<p>Erläuterung</p> <p>Der Rückfall an die Mitglieder muss für die Steuerbefreiung und generell für die Governance eines Vereins zwingend ausgeschlossen werden.</p>
<p>Die zweite Versammlung darf frühestens einen <u>drei Monate</u> nach der ersten Versammlung stattfinden.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Die Verlängerung auf drei Monate gewährleistet, dass ein solch gewichtiger Schritt nicht in der Sommerpause erfolgen kann.</p>

IX. Inkrafttreten

<p>Art. 25</p> <p>Die Statuten treten an der Gesellschaftsversammlung vom Jahr 2021 in Kraft.</p> <p><u>Diese Statuten wurden von der Gesellschaftsversammlung am 21. Juni 2024 beschlossen. Sie treten sofort nach der Beschlussfassung in Kraft und ersetzen die Fassung, die am 03.12.2020 beschlossen und per 10.06.2021 in Kraft gesetzt wurde.</u></p>	
--	--

Basel, 21. Juni 2024

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

nn

Cornelia Hürzeler